



HVBG

HVBG-Info 19/1992 vom 30.07.1992, S. 1664 - 1671, DOK 194.84/017-BSG

Die Feststellung des jugoslawischen Versicherungsträgers über das Bestehen von Arbeitsunfähigkeit ist für die deutschen Versicherungsträger nicht bindend - BSG-Urteil vom 26.02.1992 - 1/3 RK 13/90

Leitsatz:

1. Die deutschen Krankenkassen sind nicht aufgrund des deutsch-jugoslawischen Sozialversicherungsabkommens an die Feststellung der Arbeitsunfähigkeit durch jugoslawische Ärzte oder Versicherungsträger gebunden.
2. Das Revisionsgericht kann die Anwendung des Grundsatzes der objektiven Beweislast nicht beanstanden, wenn es zwar selbst weitere Aufklärungsmöglichkeiten sieht, die Beteiligten gegen die Feststellung der Vorinstanz, daß der entscheidungserhebliche Sachverhalt nicht weiter aufklärbar sei, aber keine zulässigen und begründeten Verfahrensrügen erhoben haben.